

# Sicherheitsmerkblatt

Arbeiten von Fremdfirmen am TUM Klinikum

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Zuständigkeiten.....	4
4. Allgemeine Vorschriften und Vorgehensweisen .....	4
5. Sicherheitsunterweisung.....	4
6. Betriebliche Regelungen und Verbote / Hausordnung .....	5
7. Allgemeines Verhalten bei Störungen und im Notfall.....	6
8. Brandschutz .....	7
9. Hygiene .....	8
10. Biologische Arbeitsstoffe / Gentechnik.....	8
11. Gefahrstoffe .....	9
12. Strahlung / Elektromagnetische Felder .....	10
13. Gesundheitsschutz / Arbeitsmedizinische Vorsorgen.....	11

## Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1. Einleitung

Das TUM Klinikum (MRI), im Weiteren „**Auftraggeber**“ genannt, legt sehr großen Wert auf Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz. Damit die Zusammenarbeit zwischen den beauftragten Fremdfirmen, im Weiteren „**Auftragnehmer**“ genannt, und dem MRI reibungslos und gut verlaufen kann, werden in diesem Sicherheitsmerkblatt die wichtigsten Vorschriften, betriebliche Regelungen sowie Vorgehensweisen zusammengestellt. Der Verantwortliche vor Ort, im Weiteren „**Kontaktperson**“ genannt, kann in Abhängigkeit des Einsatzortes und der Einsatzart des Auftragnehmers, zum Beispiel folgende Person sein: Bauleiter, Sicherheitsdienst, Projektleiter, Strahlenschutzbeauftragter, Beauftragter für Biologische Sicherheit, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Stationsleitung. Die Kontaktperson kann entweder der direkte Auftraggeber oder eine Person sein, die mit dem Auftrag betraut worden ist und die notwendige Fachkompetenz besitzt, den Auftragnehmer vor Ort in die Gegebenheiten einzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer über die allgemein gültigen Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften informiert ist, bevor er am MRI tätig wird. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist für den Auftragnehmer verpflichtend. Bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer, sowie deren Subunternehmer, vom Klinikums Gelände zu verweisen oder für eventuell entstandene Schäden haftbar zu machen. Ferner ist der Auftragnehmer dazu angehalten, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit den entsprechenden Verordnungen.

Dieses Sicherheitsmerkblatt „Arbeiten von Fremdfirmen am TUM Klinikum“ beschreibt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist somit für den Auftragnehmer verpflichtend. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Ziel dieses Sicherheitsmerkblattes ist es also, einheitliche Vorgaben bezüglich der Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

## 2. Geltungsbereich

Dieses Sicherheitsmerkblatt ist für den Auftragnehmer vorgesehen, der per Auftrag am MRI tätig wird beziehungsweise ist.

### **3. Zuständigkeiten**

Bei der Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen müssen Auftraggeber und Auftragnehmer zusammenarbeiten. Zuständigkeiten, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln aller beteiligten Unternehmen, sind aufeinander abzustimmen.

Bei auftretenden Problemen oder Unklarheiten ist zuerst der Auftraggeber zu informieren. Im Bedarfsfall kann, beziehungsweise muss, eine Kontaktperson hinzugezogen werden.

### **4. Allgemeine Vorschriften und Vorgehensweisen**

Nachfolgende allgemeine Vorschriften sind verpflichtend einzuhalten:

- Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zum jeweiligen Auftragnehmer muss deutlich erkennbar sein. Ebenso muss sämtliches Eigentum der Auftragnehmer vor Betreten des Geländes beschriftet sein.
- Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten einer möglichen neuen, beziehungsweise unerwarteten Gefährdung, mit den anderen im Bereich tätigen Personen abzustimmen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.
- Der Aufenthalt von Auftragnehmern darf sich nur auf den Bereich beschränken, in welchem sie aufgrund des Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Bereiche ist nicht gestattet.
- Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsverbot, z. B. Kontrollbereiche, ist erst nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Kontaktperson zulässig.

### **5. Sicherheitsunterweisung**

Vorgehensweise:

- Mit der Bestätigung und/oder Durchführung des Auftrags erkennt der Auftragnehmer im Rahmen der allgemeinen Einkaufsbedingungen die geltenden Regelungen zur Sicherheit am Gelände des TUM Klinikums an und ist zur Einhaltung dieser verpflichtet. Zu den Sicherheitsbestimmungen werden folgende Dokumente als Unterweisungsinhalte auf der MRI-Internetseite/Einkauf zur Verfügung gestellt: Sicherheitsmerkblatt, Hausordnung, Brandschutzordnung und ein Hygieneplan für Fremdfirmen.
- Es werden regelmäßig stattfindende Unterweisungen gemäß Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung für den Auftragnehmer im Hörsaal durch die Stabsstelle Sicherheit angeboten. Eine Teilnahme der Auftragnehmer an der Unterweisung sollte einmal jährlich stattfinden.

- Falls eine Teilnahme des Auftragnehmers an der Hörsaal-Unterweisung vor Beginn des Auftrages nicht möglich ist, dann ist der Verantwortliche des Auftragnehmers dazu verpflichtet, die erhaltenen Unterweisungsinhalte an seine Mitarbeiter und Subunternehmen weiterzugeben und hat in jedem Fall die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch seine Mitarbeiter zu tragen.
- Zusätzlich weist die Kontaktperson den Auftragnehmer vor Ort im entsprechenden Bereich ein, bevor die Tätigkeiten aufgenommen werden. Die Dokumentation dieser Unterweisung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Kontaktperson.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten.

## **6. Betriebliche Regelungen und Verbote / Hausordnung**

Die Hausordnung des MRI ist zwingend einzuhalten. Sie gilt für alle Personen und Bereiche des TUM Klinikums.

Rauchen: Am TUM Klinikum herrscht Rauchverbot (inkl. Umgang mit offener Flamme). Dies gilt auch für den Bereich von Baustellen innerhalb von Gebäuden, aber auch auf Balkonen und im Außenbereich. Raucherplätze sind ausgewiesen.



Straßenverkehrsordnung: Auf dem Klinikumsstammgelände gilt die Straßenverkehrsordnung StVO mit den entsprechenden Nebenverordnungen. Insbesondere sind Halte- und Parkverbote einzuhalten und ausgewiesene Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrtszonen zwingend frei zu halten. Zuwiderhandlung führt zu einer Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeige und/oder Entfernen des Fahrzeuges. Auf dem Gelände gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.



Sauberkeit und Ordnung: Wenn nicht anders vereinbart, ist das bei Durchführung der Arbeit anfallende Abfallmaterial vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht und ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Bau- und Montagestellen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen.

Zutritt: Das nebenstehende Verbotsschild kennzeichnet Räume beziehungsweise Bereiche, die nur von befugten Personen betreten werden dürfen.



## **7. Allgemeines Verhalten bei Störungen und im Notfall**

Bei Störungen und im Notfall müssen folgende Vorgehensweisen beachtet werden. Der Auftragnehmer wird dazu angehalten, relevante Informationen zu seiner Position (z. B. Baunummer) einzuholen, bevor die Tätigkeiten am MRI begonnen werden.

### **Medizinische Notfälle:**

In medizinischen Notfällen müssen am Stammgelände und an den unmittelbaren Außenstellen (nicht Möhlstraße) die entsprechend zugeordneten Notfallnummern gewählt werden:

- Klinikum Süd/Trogerstraße Ost: 4747 (intern), 089-4140-4747 (extern)
- Klinikum Ost: 6900 (intern), 089-4140-6900 (extern)
- Klinikum West: 4422 (intern), 089-4140-4422 (extern)
- Klinikum Nord: 7799 (intern), 089-4140-7799 (extern)
- Kindernotruf Nord: 7799 (intern), 089-4140-7799 (extern)
- Kindernotruf Süd: 4747 (intern), 089-4140-4747 (extern)
- Zentraler Hausnotruf: 2700 (intern), 089-4140-2700 (extern)

### **Im Brandfall / Brandverdacht:**

Im Fall eines Brandes oder auch bei Brandverdacht muss umgehend die Feuerwehr alarmiert werden, wie in der Brandschutzordnung Teil A (siehe Abbildung in 8. Brandschutz) beschrieben, durch Betätigung des Druckknopfmelders beziehungsweise soweit dieser nicht vorhanden oder außer Betrieb ist, durch Wählen der Notrufnummer 0-112 (intern) oder 112 (extern) und zusätzliche Alarmierung des zentralen Hausnotrufs (Nummer siehe medizinische Notfälle).

### **Bei anderen, die Sicherheit gefährdenden Situationen:**

Für andere, die persönliche Sicherheit oder die des Klinikums gefährdende Situationen, wie z. B. aggressives Verhalten Dritter, Unfall (nur Sachbeschädigung ohne Personenschaden), unbekannte Gegenstände (Koffer) an ungewöhnlichen Stellen, Bedrohungslagen, müssen folgende Stellen informiert werden:

- Am Stammgelände des Klinikums, einschließlich der unmittelbaren Außenstellen und Möhlstraße, die Sicherheitszentrale unter 7088/9656 (intern), 089-4140-7088 oder 089-4140-9656 (extern).
- Am Areal Biederstein, die Pforte unter 3396/3000 (intern), 089-4140-3396 oder 089-4140-3000 (extern).
- An/in allen anderen außenliegenden Bereichen (z. B. Grillparzer Straße, Feldkirchen, Georg-Brauchle-Ring etc.), den Polizeinotruf 0-110 (intern) oder 110 (extern).

### Technische Störungen:

Bei technischen Störungen muss der Geschäftsbereich Technischer Betrieb und Bauwesen (TBB) informiert werden:

- Leitung Geschäftsbereich: 2720 (intern), 089-4140-2720 (extern).
- Elektrotechnik: 2783 (intern), 089-4140-2783 (extern).
- Maschinenteknik: 2770 (intern), 089-4140-2770 (extern).

### 8. Brandschutz

Die Lagerung brennbarer Stoffe, zum Beispiel Holzpaletten oder Plastikabfälle, in Fluren und direkt an den Gebäudeaußenwänden ist unzulässig.



Da ein Brand im Klinikum weitreichende Folgen für Leib und Leben von Mitarbeitern, Patienten, Besuchern und für Sachwerte haben kann, ist im Brandfall die Vorgehensweise durch die jeweils gültige Brandschutzordnung Teil A (nach DIN 14096) festgelegt. Diese ist im gesamten Klinikum ausgehängt. In den Außenstellen (z. B. Grillparzerstraße, Georg-Brauchle-Ring) sind die dort gültigen Brandschutzordnungen zu beachten.

Bei allen feuer-/rauchgefährlichen und staubintensiven Arbeiten sind die festgelegten Brandschutzmaßnahmen zwingend einzuhalten.

Für die Durchführung aller feuergefährlichen Arbeiten, muss der Auftragnehmer einen entsprechenden „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ beantragen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten kann dieser Erlaubnisschein bei der Stabsstelle Sicherheit - Brandschutz (Trogerstraße 16/Bau 537, 4. OG, Telefonnummer: 8569 (intern) oder 089-4140-8569 (extern)) ausgestellt werden. Ist die Stabsstelle Sicherheit - Brandschutz nicht erreichbar, ist die Maschinenteknik (Trogerstraße 26/Bau 555, Zugang via Wirtschaftshof) für die Ausstellung des Erlaubnisscheins zuständig. Dieser wird für einen festgelegten Zeitraum ausgestellt und kann im Einzelfall verlängert werden.

Der Auftragnehmer muss für die Einhaltung der vorgeschriebenen und/oder festgelegten Sicherungsmaßnahmen verbindlich auf dem Erlaubnisschein unterschreiben und für die Einhaltung der Maßnahmen sorgen. Dieses gilt insbesondere für Arbeiten in Bereichen mit automatischen Rauchmeldern oder sogenannten Rauchansaugsystemen (RAS). Der

Erlaubnisschein ist an der jeweiligen Arbeitsstelle deutlich sichtbar auszuhängen und zusammen mit dem entsprechenden Auftrag mindestens 2 Jahre bei den Arbeitsunterlagen aufzubewahren.

Bei rauch- und staubintensiven Arbeiten muss zusätzlich ein Antrag auf Abschaltung der Brandmeldeeinrichtungen mit dem vom Auftragnehmer unterschriebenen Formblatt „Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen“ gestellt werden. Mit dem „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ muss die Abschaltung der entsprechenden Brandmeldeeinrichtungen, zum Beispiel automatische Rauchmelder oder Rauchansaugsysteme (RAS), durch den Auftragnehmer bei der Fernmeldetechnik (Trogerstraße 7/Bau 512, EG und UG, Telefonnummer: 2710/ 2708 (intern), 089-4140-2710 oder 089-4140-2708 (extern)) beantragt werden.

## **9. Hygiene**

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen dient dem Schutz vor Infektionen in allen Bereichen am MRI, insbesondere in kritischen Bereichen:

- Bei Arbeiten am MRI sind die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen und die Vorgaben im Hygieneplan für Fremdfirmen einzuhalten.
- Die Kontaktperson informiert den Auftragnehmer über die bereichsspezifischen Gefahren und die entsprechend notwendigen speziellen Hygienemaßnahmen.

## **10. Biologische Arbeitsstoffe / Gentechnik**

In Bereichen wie Behandlungsräumen, Krankenzimmern und Laboren, in denen biologische Arbeitsstoffe auftreten oder damit gearbeitet wird, kann es zu Infektionen durch übertragbare Krankheiten mit möglichen schwerwiegenden Folgen kommen, daher gilt:

- Kein Zutritt zu diesen Bereichen ohne vorher die zuständige Kontaktperson zu informieren. Zur Dokumentation der Unterweisung des Auftragnehmers durch die Kontaktperson und für die Erlaubnis zur Durchführung von Arbeiten muss das Formblatt „Zutrittsregelung für externe Personen zu Bereichen mit biologischer Gefährdung“ ausgefüllt werden.
- Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen: Nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.
- Die benötigte persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist von der zuständigen Kontaktperson gemäß den Anforderungen festzulegen und von dem Auftragnehmer bestimmungsgemäß zu tragen.
- Bei verursachtem Glasbruch oder Verunreinigungen sowie bei unsachgemäßem Austritt

von Stoffen, ist der Bereich nicht eigenständig zu reinigen. Die Kontaktperson ist hierbei zu informieren.

- Falls Störungen oder Unfälle auftreten, muss die Kontaktperson unmittelbar informiert werden.

Folgende Schilder weisen auf Bereiche hin, in welchen ein Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen vorliegt:



## 11. Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gelten besondere gesetzliche Regelungen. Bei falschem beziehungsweise nicht sachgemäßem Umgang besteht Gefahr für Leib und Leben, aber auch chronische, langfristige Schädigungen können entstehen, deren Auswirkungen nicht sofort erkannt werden können. Von falsch entsorgten Gefahrstoffen geht ein erhebliches Umweltgefährdungspotential aus.

Gefahrstoffe sind mit GHS-Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet:



Im Umgang mit Gefahrstoffen gilt:

- Die Kontaktperson informiert den Auftragnehmer über die vorhandenen Gefahrstoffe im Bereich.
- Die Betriebsanweisungen geben Auskunft über die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die beim Umgang mit dem jeweiligen Gefahrstoff beachtet werden müssen.
- Die benötigte persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist von der zuständigen Kontaktperson gemäß den Anforderungen festzulegen und von dem Auftragnehmer bestimmungsgemäß zu tragen.
- Falls Störungen oder Unfälle auftreten, muss die Kontaktperson unmittelbar informiert werden.

## **12. Strahlung / Elektromagnetische Felder**

Am TUM Klinikum können verschiedene Strahlungsarten und elektromagnetische Felder auftreten, diese können beispielsweise durch folgende Quellen verursacht werden:

- Geräte in medizinischen Bereichen sowie in Forschungsbereichen (z. B. Röntgengeräte, CT-Geräte, MRT-Geräte, Laser-Geräte).
- Therapeutische oder diagnostische Verfahren sowie Substanzen (z. B. Strahlentherapie).

Aufgrund der sehr hohen möglichen Gesundheitsgefährdung sowie zum Schutz der Geräte vor möglichem Fehlverhalten sind diese Maßnahmen zwingend zu beachten:

- Ein selbstständiger Zutritt zu Bereichen mit möglicher Exposition gegenüber Strahlung und/oder elektromagnetischen Feldern ist nicht gestattet. Vor Betreten ist die zuständige Kontaktperson (z. B. Strahlenschutz- bzw. Laserschutzbeauftragte) des jeweiligen Bereiches zu informieren. Vor Betreten muss eine Unterweisung durch die zuständige Kontaktperson erfolgen.
- Die benötigte persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. Laserschutzbrille, sowie weitere Maßnahmen, z. B. Personendosimeter, sind von der zuständigen Kontaktperson gemäß den Anforderungen festzulegen und von dem Auftragnehmer bestimmungsgemäß zu tragen.
- Falls Störungen oder Unfälle auftreten, muss die Kontaktperson unmittelbar informiert werden.
- Zusätzlich gilt für Bereiche mit MRT-Geräten: Vor Betreten müssen alle Gegenstände aus Metall abgelegt werden (z. B. Werkzeuge, Kugelschreiber, Uhren), da das statische Magnetfeld, dauerhaft aktiv ist und metallische Gegenstände zu gefährlichen und unkontrollierbaren Geschossen werden. Es ist unbedingt ebenfalls zu beachten, dass sich keine metallischen Gegenstände (z. B. Transportwagen) im Zugangs- bzw. Türbereich zu den entsprechenden Räumen befinden, hierfür muss der Auftragnehmer die entsprechenden Bodenmarkierungen und den ausreichenden Sicherheitsabstand beachten.
- Bei MRT-Geräten ist auch Folgendes zu beachten: Falls akut Leib und Leben in Gefahr ist, z. B. wenn eine Person durch ein magnetisches Objekt eingequetscht wird, muss der MAGNET-AUS-Schalter betätigt werden (mit hohen Kosten verbunden). In anderen Störfällen, z. B. Rauchentwicklung beim Gerät, ist der ELEKTRISCHE-NOT-AUS-Schalter zu betätigen (schaltet das Gerät stromlos).

Folgende Schilder weisen auf Bereiche mit Strahlung und/oder elektromagnetischen Feldern hin:



Personen, die Herzschrittmacher oder Implantate tragen, haben keinen Zutritt zu Bereichen in denen elektromagnetische Felder auftreten können. Diese Bereiche sind zusätzlich mit folgenden Schildern gekennzeichnet:



### **13. Gesundheitsschutz / Arbeitsmedizinische Vorsorgen**

Die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) muss vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit bei den entsprechenden Mitarbeitern des Auftragnehmers durchgeführt werden. Ebenso muss auch die Angebotsvorsorge vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit angeboten sein. Der Auftragnehmer hat den hierfür erforderlichen zeitlichen Vorlauf zu berücksichtigen. Außerdem ist der Auftragnehmer in der Verantwortung, die Masernimmunität nach Vorgaben des Masernschutzgesetzes bei den entsandten und am Klinikum tätig werdenden Personen zu überprüfen.

Der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer tauschen sich, unter Beachtung der Vorgaben für Datenschutz und Schweigepflicht, im Vorfeld darüber aus, welche arbeitsmedizinischen Vorsorgen bzw. Eignungsuntersuchungen notwendig sind, sowie welche möglicherweise gefährdenden Tätigkeiten beim Auftrag vorliegen können. Der Auftraggeber kann durch die Betriebsmedizin des TUM Klinikums hinsichtlich notwendiger Vorsorgen der Auftragnehmer beraten werden.

Die Kosten für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen gehen, soweit es nicht anders vereinbart wurde, zu Lasten des Auftragnehmers.